



Allgemeine Lagerbedingungen
für die Binnenschifffahrt

Im Rahmen der 1946 gegründeten Stichting Vervoeradres arbeiten folgende Organisationen zusammen:

evofenedex, Unternehmerverband für Logistik und Transport

Koninklijke Binnenvaart Nederland, kettenweite Branchenorganisation für die Binnenschifffahrt

Transport en Logistiek Nederland, Unternehmerverband für den Güterverkehr

© 2019, Stichting Vervoeradres

Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne vorherige Genehmigung des Herausgebers durch Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder anderweitig vervielfältigt und (oder) veröffentlicht werden.

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Begriffsbestimmungen	2
Artikel 2	Anwendungsbereich	2
Artikel 3	Lagerschein und Beweislast	2
Artikel 4	Pflichten des Lagerhalters	3
Artikel 5	Haftung des Lagerhalters	4
Artikel 6	Pflichten des Einlagerers	5
Artikel 7	Haftung des Einlagerers	6
Artikel 8	Vertragsbeendigung	7
Artikel 9	Gefährliche Güter	8
Artikel 10	Rücknahme der Güter	8
Artikel 11	Berechtigter	8
Artikel 12	Haverie-Grosse	8
Artikel 13	Verjährung	9
Artikel 14	Zahlungsbedingungen	9
Artikel 15	Sicherheiten	9
Artikel 16	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	10
Anlage	Muster Lagervertrag für die Binnenschifffahrt	11

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

In diesen Bedingungen bezeichnet:

1. **BW** [Burgerlijk Wetboek]: Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch.
2. **Lagervertrag**: Vertrag, durch den eine Partei (Lagerhalter) der anderen Partei (Einlagerer) ein Schiff auf Binnenwasserstraßen zur Verfügung stellt, um Güter an Bord zu laden, zu lagern und zu löschen.
3. **Übernahme**: Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen erfolgt die Übernahme der Güter an Bord des Schiffes.
4. **Ablieferung**: Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen erfolgt die Ablieferung der Güter an Bord des Schiffes.
5. **Höhere Gewalt**: Umstände, die ein sorgfältig handelnder Lagerhalter nicht vermeiden konnte und deren Folgen er nicht abwenden konnte.
6. **Berechtigter**: Person, die aufgrund des Lagervertrags Anspruch auf die Ablieferung der Güter durch den Lagerhalter hat. Dies kann der Einlagerer oder ein vom Einlagerer schriftlich benannter Dritter sein. Der Einlagerer kann diese Bestimmung jederzeit widerrufen, es sei denn, die Ablieferung hat bereits begonnen.
7. **Güter**: Sachen, die der Lagerhalter aufgrund des Lagervertrags übernommen hat.
8. **Schriftlich**: Sofern die betroffenen Parteien nichts anderes vereinbart haben, auch der Fall, dass die Information in elektronischen, optischen oder ähnlich beschaffenen Kommunikationsmitteln enthalten ist, einschließlich, aber nicht hierauf begrenzt, Telegramm, Telekopie, Telex, elektronische Post oder elektronischer Datenaustausch (EDI), vorausgesetzt, die Information ist in der Weise verfügbar, dass sie für eine spätere Bezugnahme verwendet werden kann.

Artikel 2

Anwendungsbereich

In diesen Lagerbedingungen werden die Bestimmungen von Titel 9 Buch 7 BW über die Verwahrung ausgeschlossen. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen ist Titel 10 Buch 8 BW nicht anwendbar, mit Ausnahme der Artikel 880, 899, 954 Absatz 1, 955 und 958 bis 961 Buch 8 BW, die ausdrücklich anwendbar sind.

Artikel 3

Lagerschein und Beweislast

1. Lagerschein: der Lagerschein enthält außer seiner Bezeichnung zumindest folgende Angaben:
 - a. den Namen oder die Nummer des Schiffes;
 - b. das Datum der Übernahme;
 - c. die übliche Bezeichnung der Art der Güter und ihrer Verpackung, und bei gefährlichen oder umweltschädlichen Gütern ihre nach den anwendbaren Vorschriften vorgesehene, sonst ihre allgemeine Bezeichnung;
 - d. Maß, Zahl oder Gewicht sowie Merkzeichen und etwaige Besonderheiten der an Bord verladenen Güter;
 - e. alles, was der Einlagerer und Lagerhalter weiterhin für erforderlich halten.

Das Fehlen oder die Unvollständigkeit des Lagerscheins beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des Lagervertrags.

2. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Güter in einem äußerlich guten Zustand befanden, es sei denn, der Lagerhalter meldet äußerlich sichtbare Schäden oder Verluste der Güter oder macht diesbezüglich einen Vorbehalt auf dem Lagerschein.
3. Verfügt der Lagerhalter nicht über angemessene Mittel, um die Richtigkeit der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Angaben zu überprüfen, so gilt der Lagerschein nicht als Nachweis für diese Angaben.
4. Die vorbehaltlose Annahme der Güter durch den Berechtigten begründet die Vermutung, dass der Lagerhalter die Güter in demselben Zustand und in derselben Menge abgeliefert hat, wie sie ihm zur Lagerung übergeben wurden.
5. Ist der Verlust oder die Beschädigung der Güter äußerlich nicht erkennbar, muss jeder Vorbehalt des Berechtigten innerhalb von sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach der Ablieferung schriftlich erklärt werden, wobei die allgemeine Natur des Schadens anzuführen ist und der Berechtigte in diesem Fall nachzuweisen hat, dass der Schaden entstanden ist, während sich die Güter in der Obhut des Lagerhalters befanden.

Artikel 4

Pflichten des Lagerhalters

1. Der Lagerhalter hat die Güter fristgemäß an Bord des zu diesem Zweck benannten Schiffes entgegenzunehmen, zu lagern und in demselben Zustand, in dem er sie erhalten hat, abzuliefern.
2. Der Lagerhalter ist verpflichtet,:
 - a. bei der Übernahme der Güter die äußere Unversehrtheit der Güter zu prüfen und im Falle einer Abweichung einen Vermerk auf dem Lagerschein vorzunehmen. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn die Übernahme nach dem Urteil des Lagerhalters dadurch erheblich verzögert würde.
 - b. Anweisungen des Einlagerers anzufordern, wenn sich herausstellt, dass die zu übernehmenden oder übernommenen Güter äußerlich beschädigt ist. Können Anweisungen nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist der Lagerhalter berechtigt, die Übernahme der Güter zu verweigern. Ebenso ist der Lagerhalter berechtigt, die Übernahme der Güter zu verweigern, wenn diese gegebenenfalls in unzureichender oder beschädigter Verpackung übergeben werden.
3. Der Lagerhalter ist verpflichtet, eine oder mehrere Kontaktpersonen zu benennen und den Berechtigten darüber schriftlich zu informieren.
4. Wenn der Lagerhalter es versäumt, eine oder mehrere Kontaktpersonen zu benennen, gilt die Person, die den Lagervertrag im Namen des Lagerhalters unterzeichnet hat, als Kontaktperson.
5. Der Lagerhalter ist verpflichtet, die Güter in dem vereinbarten Schiff oder den vereinbarten Schiffen zu lagern. Wurde kein bestimmtes Schiff vereinbart, so lagert der Lagerhalter die Güter in einem dafür geeigneten Schiff.
6. Der Lagerhalter ist verpflichtet, den Berechtigten über eine etwaige Umlagerung der gelagerten Güter zu benachrichtigen. Der Lagerhalter ist berechtigt, das Schiff zu bewegen oder die Güter auf ein anderes zur Lagerung geeignetes Schiff umzuladen, wenn dies im Rahmen seines Geschäftsbetriebs oder zur Erhaltung der Güter erforderlich ist.

7. Der Lagerhalter ist verpflichtet, Anweisungen des Einlagerers in Bezug auf die Behandlung der Güter zu befolgen.
8. Der Lagerhalter ist verpflichtet, seine gesetzliche Haftpflicht sowie seine Haftung aus den Allgemeinen Lagerbedingungen für die Binnenschifffahrt bei einem seriösen Versicherer zu versichern und dem Einlagerer auf Verlangen eine Kopie der Versicherungspolice auszuhändigen.
9. Der Lagerhalter ist verpflichtet, dem Einlagerer und den von ihm beauftragten Personen auf eigene Gefahr Zugang zu den Schiffen zu gewähren, in denen die Güter gelagert werden, sofern dies:
 - in Anwesenheit des Lagerhalters stattfindet;
 - rechtzeitig mitgeteilt wird;
 - nach den Anweisungen des Lagerhalters erfolgt.
10. Der Lagerhalter ist verpflichtet, während der Lagerung die Sorgfalt eines sorgfältig handelnden Lagerhalters in Bezug auf das zur Verfügung gestellte Schiff und das von ihm zur Verfügung gestellte Material zu beachten.
11. Der Lagerhalter ist verpflichtet, die Güter nur an den Berechtigten abzuliefern.

Artikel 5

Haftung des Lagerhalters

1. Der Lagerhalter haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung der Güter in der Zeit von der Übernahme zur Lagerung bis zur Ablieferung entsteht, sofern er nicht nachweist, dass der Schaden auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
2. Der Lagerhalter ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf einen der nachstehenden Umstände oder eine der nachstehenden Gefahren zurückzuführen ist:
 - a. Handlungen oder Unterlassungen des Einlagerers oder Berechtigten;
 - b. Behandlung, Verladen, Verstauen oder Löschen der Güter durch den Einlagerer oder Berechtigten oder Dritte, die für den Einlagerer oder Berechtigten handeln;
 - c. Lagerung der Güter auf Deck oder in offenen Schiffen, wenn diese Art der Beförderung mit dem Einlagerer vereinbart war, im Einklang mit den Gebräuchen des betreffenden Handels stand oder aufgrund geltender Vorschriften erforderlich war;
 - d. natürliche Beschaffenheit der Güter, der zufolge sie gänzlichem oder teilweisem Verlust oder Beschädigung, insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Auslaufen, normalen Schwund (an Raumgehalt oder Gewicht) oder durch Ungeziefer oder Nagetiere ausgesetzt sind;
 - e. Fehlen oder Mängel der Verpackung, wenn die Güter infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit bei fehlender oder mangelhafter Verpackung Verlusten oder Beschädigungen ausgesetzt sind;
 - f. ungenügende oder unzulängliche Kennzeichnung der Güter;
 - g. erfolgte oder versuchte Hilfeleistung oder Rettung auf Wasserstraßen
 - h. oder sonstige Umstände im Sinne von Artikel 8:899 BW.
3. Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einem der im vorherigen Absatz genannten Umstände oder einer der im vorherigen Absatz genannten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden aus diesem Umstand oder dieser Gefahr entstanden ist. Beweist der Geschädigte, dass der Schaden nicht oder nicht ausschließlich aus einem der im vorherigen Absatz genannten Umstände oder einer der im vorherigen Absatz genannten Gefahren entstanden ist, entfällt diese Vermutung.

4. Erfolgt die Lagerung gemäß den Vereinbarungen der Parteien in einem Raum, der speziell eingerichtet ist, um die Güter vor den Auswirkungen von Hitze, Kälte, Temperaturschwankungen oder Luftfeuchtigkeit zu schützen, kann sich der Lagerhalter zur Befreiung von der Haftung auf Absatz 2 Buchstabe h dieses Artikels berufen, wenn er nachweist, dass alle Maßnahmen, die er angesichts der Umstände zu treffen hatte, hinsichtlich der Auswahl, der Instandhaltung und der Benutzung dieser Einrichtungen getroffen wurden.
5. Haftet der Lagerhalter für den gänzlichen Verlust der Güter, so hat er nur den Wert der Güter an dem Tag, an dem sie nach dem Vertrag hätten abgeliefert werden müssen, oder in Ermangelung dessen am Tag der Beendigung des Vertrags, zu ersetzen. Die Ablieferung an einen Nichtberechtigten wird wie ein Verlust behandelt.
Bei teilweisem Verlust oder Beschädigung der Güter haftet der Lagerhalter lediglich für die Wertverminderung. Der Lagerhalter haftet nicht für indirekte Schäden und/oder Folgeschäden.
6. Die Haftung des Lagerhalters für die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Schäden ist auf 2,70 € pro Kilogramm verlorener oder beschädigter Güter oder bei Massengütern auf 227,00 € pro 1000 Kilogramm verlorener oder beschädigter Güter begrenzt. Die Entschädigung übersteigt jedoch nicht den Rechnungswert der Güter zum Zeitpunkt ihrer Übernahme durch den Lagerhalter.
7. Durch eine Handlung oder Unterlassung einer anderen Person als dem Lagerhalter selbst, die in der Absicht, Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, verwirkt der Lagerhalter nicht das Recht, sich auf einen Ausschluss oder eine Beschränkung seiner Haftung zu berufen.
8. Stellt der Lagerhalter das Schiff nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder nicht innerhalb der vereinbarten Frist in der vereinbarten Art und Weise und am vereinbarten Ort zur Verfügung, so ist er dennoch verpflichtet, schnellstmöglich ein geeignetes Schiff ohne zusätzliche Kosten für den Einlagerer zur Verfügung zu stellen.
9. Der Lagerhalter haftet nicht für Schäden, die sich aus Informationen und Anweisungen ergeben, die von oder an andere Personen als die von ihm benannte(n) Kontaktperson(en) erteilt werden.
10. Der Lagerhalter haftet nicht für Schäden, die der Einlagerer erleidet, weil er dem Lagerhalter nicht die richtige [E-Mail-]Adresse mitgeteilt hat.

Artikel 6

Pflichten des Einlagerers

1. Der Einlagerer ist verpflichtet, dem Lagerhalter rechtzeitig alle Informationen über die Güter und deren Behandlung zu geben, die er erteilen kann oder erteilen können müsste und von denen er weiß oder wissen müsste, dass sie für den Lagerhalter wichtig sind, es sei denn, er darf annehmen, dass der Lagerhalter diese Informationen kennt oder kennen müsste.
Der Einlagerer garantiert die Richtigkeit der von ihm bereitgestellten Informationen. Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, zu prüfen, ob die ihm übermittelten Informationen richtig und vollständig sind.
2. Sollen gefährliche oder umweltschädliche Güter gelagert werden, so hat der Einlagerer den Lagerhalter vor Übergabe der Güter zusätzlich zu den im vorstehenden Absatz genannten Informationen auf die den Gütern innewohnenden Gefahren und Umweltrisiken und die zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen schriftlich und deutlich hinzuweisen.

3. Der Einlagerer ist verpflichtet, dem Lagerhalter die Güter am vereinbarten Ort, zur vereinbarten Zeit und in der vereinbarten Art und Weise unter Beifügung der seitens des Einlagerers gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen sowie sonstiger notwendiger Dokumente zur Verfügung zu stellen.
4. Der Einlagerer ist verpflichtet, eine oder mehrere Kontaktpersonen zu benennen und den Lagerhalter darüber schriftlich zu informieren. Wenn der Einlagerer es versäumt, eine oder mehrere Kontaktpersonen zu benennen, gilt die Person, die den Lagervertrag im Namen des Einlagerers unterzeichnet hat, als Kontaktperson.
5. Der Einlagerer ist verpflichtet, neben dem vereinbarten Lagerpreis die Kosten, die dem Lagerhalter für im Interesse der Güter notwendige Maßnahmen entstehen, innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu erstatten.
6. Der Einlagerer ist verpflichtet, den Lagerhalter von Ansprüchen Dritter wegen Schäden freizustellen, die durch eine Handlung oder Unterlassung des Einlagerers oder des Berechtigten, seiner Bediensteten und sonstiger Personen, deren sich der Einlagerer bedient, verursacht werden.
7. Der Einlagerer ist verpflichtet, für das Material zu garantieren, das er dem Lagerhalter zur Verfügung stellt.
8. Der Einlagerer ist verpflichtet, dem Lagerhalter jede Änderung seiner (E-Mail-)Adresse schnellstmöglich mitzuteilen. Es genügt, wenn der Lagerhalter alle Mitteilungen an den Einlagerer, zu denen er nach dem Lagervertrag verpflichtet ist, an die zuletzt bekannte (E-Mail-)Adresse sendet.
9. Bei Beendigung des Lagervertrags ist der Einlagerer verpflichtet, die noch im Besitz des Lagerhalters befindlichen Güter spätestens am letzten Werktag des Lagervertrags gegen Zahlung aller aus der Lagerung fälligen oder fällig werdenden Beträge entgegenzunehmen. Für Beträge, die nach Beendigung des Lagervertrags zu zahlen sind, reicht die Leistung einer ausreichenden Sicherheit seitens des Einlagerers.
10. Der Berechtigte ist verpflichtet, dem Lagerhalter einen schriftlichen Auftrag zur Ablieferung der Güter zu erteilen, in dem ausdrücklich anzugeben ist, an wen und wohin die Güter zu liefern sind.
11. Bei der Lieferung der Güter ist der Berechtigte verpflichtet, dem Lagerhalter einen unterzeichneten Lagerschein oder ein anderes Dokument zurückzugeben, aus dem die Ablieferung der Güter hervorgeht.
12. Der Einlagerer ist verpflichtet, die Güter in oder auf das Schiff zu laden, zu stauen und zu löschen, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes oder aus der Art der beabsichtigten Lagerung ergibt sich unter Berücksichtigung der Güter und des zur Verfügung gestellten Schiffes etwas anderes.

Artikel 7

Haftung des Einlagerers

1. Der Einlagerer haftet für alle Schäden, die durch unrichtige oder unvollständige Angaben über die Güter oder deren Behandlung entstehen. Der Einlagerer haftet auch, wenn dem Lagerhalter durch das vom Einlagerer zur Verfügung gestellte Material, die angebotenen Güter oder deren Behandlung ein Schaden entsteht, es sei denn, dass dieser Schaden auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
2. Der Einlagerer haftet für alle Schäden, die durch Personen oder Güter verursacht werden, denen der Lagerhalter gemäß Artikel 4 Absatz 9 dieser Bedingungen seitens des Einlagerers Zugang zum Schiff gewähren musste.



3. Der Einlagerer haftet nicht für Schäden infolge von Informationen und Anweisungen, die von oder an andere Personen als die Kontaktpersonen des Einlagerers beziehungsweise des Lagerhalters erteilt wurden.
4. Der Einlagerer haftet für alle Schäden, die dem Lagerhalter entstehen, soweit diese durch die Nichterfüllung der Verpflichtungen des Einlagerers aus dem Lagervertrag verursacht werden.
5. Wenn der Einlagerer seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 12 nicht nachkommt, findet Artikel 955 Buch 8 BW Anwendung.

Artikel 8

Vertragsbeendigung

1. Kommt der Lagerhalter seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann der Einlagerer unbeschadet seines Rechts auf Ersatz des Schadens an den Gütern, für den der Lagerhalter haftbar ist, den Lagervertrag kündigen, nachdem er dem Lagerhalter schriftlich eine Nachfrist gesetzt hat und der Lagerhalter bis zum Ablauf der Nachfrist seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
Der Lagerhalter ist verpflichtet, dem Einlagerer die durch die vorzeitige Beendigung verursachten Mehrkosten zu ersetzen. Diese Entschädigung wird nicht von der Entschädigung für den Verlust oder die Beschädigung der Güter abgezogen.
2. Kommt der Einlagerer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann der Lagerhalter unbeschadet seines Rechts auf Schadenersatz den Lagervertrag beenden, nachdem er dem Einlagerer schriftlich eine Nachfrist gesetzt hat und der Einlagerer bis zum Ablauf der Nachfrist seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
3. a. Zusätzlich zu den Bestimmungen in Artikel 8 Absatz 2 dieser Bedingungen kann der Lagerhalter die Rücknahme der Güter verlangen, wenn die weitere Einlagerung unzumutbar ist. Der Lagerhalter wird dem Einlagerer eine angemessene Frist zur Rücknahme der Güter setzen.
b. Nimmt der Einlagerer die Güter nicht innerhalb der gesetzten Frist zurück, ist der Lagerhalter berechtigt, den Vertrag zu beenden. Erforderlichenfalls kann der Lagerhalter die Güter für Rechnung und Gefahr des Einlagerers gemäß Artikel 955 Buch 8 BW bei einem Dritten einlagern.
4. Vor der Übergabe der Güter an den Lagerhalter ist der Einlagerer berechtigt, den Lagervertrag zu kündigen. Wurden dem Lagerhalter bei Ablauf der Frist, innerhalb derer die Güter dem Lagerhalter zur Verfügung gestellt werden müssen, aus irgendeinem Grund keine Güter übergeben, ist der Lagerhalter zur Beendigung des Vertrags berechtigt, ohne dass diesbezüglich eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Der Einlagerer ist verpflichtet, dem Lagerhalter den Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Vertragsbeendigung entsteht.
5. Wenn vor oder zum Zeitpunkt der Übergabe der Güter an den Lagerhalter auf Seiten einer der Parteien Umstände eintreten oder bekannt werden, die der Gegenpartei bei Vertragsabschluss nicht bekannt sein mussten, die ihr aber, wenn sie ihr bekannt gewesen wären, berechtigte Gründe gegeben hätten, den Lagervertrag nicht oder zu anderen Bedingungen abzuschließen, ist die Gegenpartei berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Die Parteien sind nach Kündigung des Lagervertrags nach den Maßstäben von Treu und Glauben verpflichtet, sich gegenseitig den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
6. Erweist sich das Schiff als so stark beschädigt, dass die zur Erfüllung des Lagervertrags notwendige Reparatur nicht ohne einschneidende Maßnahmen möglich ist, ist der Lagerhalter berechtigt, den Lagervertrag zu beenden. Nach dem Löschen der Güter wird der Lagervertrag aufgelöst. Wenn das Schiff sinkt, endet der Vertrag mit dem Untergang des Schiffes.

Artikel 9

Gefährliche Güter

1. Eingelagerte Güter, die ein sorgfältig handelnder Lagerhalter, wenn er gewusst hätte, dass sie nach ihrer Übernahme gefährlich sein könnten, aus diesem Grund nicht gelagert hätte, können jederzeit auf Kosten des Einlagerers gelöscht, vernichtet oder in anderer Weise unschädlich gemacht werden. Im Hinblick auf eingelagerte Güter, deren Gefährlichkeit der Lagerhalter kannte, gilt das gleiche, allerdings nur dann, wenn sie eine unmittelbare Gefahr darstellen.
2. Ist der Lagerhalter nach Absatz 1 berechtigt, die Güter zu löschen, zu vernichten oder anderweitig unschädlich zu machen, so ist der Einlagerer verpflichtet, diese Maßnahmen auf Verlangen des Lagerhalters vorzunehmen.
3. Mit der in Absatz 1 oder 2 genannten Maßnahme endet der Vertrag in Bezug auf die dort genannten Güter, im Falle einer späteren Ausladung jedoch erst nach dieser Ausladung. Der Lagerhalter informiert den Einlagerer oder den Berechtigten nach Möglichkeit.

Artikel 10

Rücknahme der Güter

1. Der Einlagerer kann jederzeit die Ablieferung der Güter gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung und Erstattung der Kosten verlangen, die dem Lagerhalter für notwendige Maßnahmen im Interesse der Güter entstanden sind.
2. Verlangt der Einlagerer die (vorzeitige) Ablieferung von Gütern, so hat der Einlagerer dem Lagerhalter eine angemessene Frist zur Ablieferung der Güter zu setzen.

Artikel 11

Berechtigter

1. Der Berechtigte ist gegenüber dem Lagerhalter berechtigt, die Ablieferung der Güter nach Maßgabe der dem Lagerhalter obliegenden Pflichten zu verlangen.
2. Bei Beschädigung oder Verlust der Güter ist der Berechtigte berechtigt, die Rechte des Einlagerers aus dem Lagervertrag gegen den Lagerhalter im eigenen Namen geltend zu machen.
3. Bei Beschädigung oder Verlust der Güter ist der Lagerhalter berechtigt, seine Rechte aus dem Lagervertrag gegenüber dem Berechtigten geltend zu machen.

Artikel 12

Havarie-Grosse

Im Falle einer Havarie-Grosse gelten die Havarie-Grosse Regeln IVR in der jeweils aktuellsten Fassung, die auf www.ivr.nl veröffentlicht werden.

Artikel 13

Verjährung

Alle Ansprüche aus dem Lagervertrag verjähren mit Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an dem die Güter dem Berechtigten abgeliefert worden sind oder hätten abgeliefert werden müssen. Der Tag, an dem die Verjährungsfrist beginnt, bleibt bei der Berechnung der Frist außer Betracht.

Artikel 14

Zahlungsbedingungen

1. Alle vom Lagerhalter und Einlagerer infolge des Lagervertrags zahlbaren Beträge werden unter Berücksichtigung der vereinbarten Frist oder, falls keine Frist vereinbart wurde, innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum beglichen.
2. Wenn der Lagerhalter oder der Einlagerer einen fälligen Betrag nicht innerhalb der vereinbarten Frist oder, falls keine Frist vereinbart wurde, nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Rechnungsdatum begleicht, ist er zur Zahlung der gesetzlichen Zinsen für den fälligen Betrag gemäß Artikel 6:119 BW ab dem Datum, an dem diese Zahlung hätte erfolgen müssen, bis zum Datum der Zahlung verpflichtet.
3. Der Lagerhalter bzw. der Einlagerer ist berechtigt, notwendigerweise anfallende außergerichtliche und gerichtliche Kosten für die Eintreibung der in Absatz 1 genannten Beträge in Rechnung zu stellen. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden ab dem Zeitpunkt fällig, da der Einlagerer bzw. der Lagerhalter in Verzug ist. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden auf der Grundlage der niederländischen Verordnung über die Erstattung außergerichtlicher Inkassokosten (Besluit vergoeding voor buitengerechtelijke incassokosten, niederländisches Gesetzblatt 2012/141) oder der letzten Fassung dieser Verordnung berechnet.
4. Eine Geltendmachung von Aufrechnung von Ansprüchen auf Zahlung von Vergütungen aus dem Lagervertrag, von sonst im Zusammenhang mit der Lagerung anfallenden Kosten oder von weiteren auf die Güter entfallenden Aufwendungen mit Ansprüchen der Parteien, oder eine Aussetzung der vorgenannten Ansprüche ist nicht gestattet, es sei denn, dass eine der Parteien:
 - ihre Geschäftstätigkeit ganz oder zu einem wesentlichen Teil einstellt;
 - die freie Verfügung über ihr Vermögen oder einen wesentlichen Teil davon verliert;
 - ihre Rechtspersönlichkeit verliert, aufgelöst wird oder tatsächlich liquidiert wird;
 - für insolvent erklärt wird;
 - einen Vergleich außerhalb der Insolvenz anbietet;
 - das Vergleichsverfahren beantragt;
 - infolge einer Pfändung die Verfügung über ihr Güter oder einen wesentlichen Teil davon verliert.

Artikel 15

Sicherheiten

1. Der Lagerhalter hat das Recht, die Herausgabe der im Zusammenhang mit dem Lagervertrag in seinem Besitz befindlichen Güter an jeden zu verweigern, der aus anderen Gründen als dem Lagervertrag einen Anspruch auf Ablieferung der Güter hat, es sei denn, die Güter wurden gepfändet und aus der Vollstreckung der Pfändung ergibt sich nach Artikel 8:954 Absatz 1 BW eine Herausgabeverpflichtung gegenüber dem Pfändungsgläubiger.

2. Der Lagerhalter kann gegenüber dem Einlagerer oder dem Berechtigten ein Zurückbehaltungsrecht für die Beträge ausüben, die ihm aus der Einlagerung der in seinem Besitz befindlichen Güter zustehen oder zustehen werden, sowie für die Beträge, die ihm der Einlagerer aus früheren Lagerverträgen schuldet.
3. Falls bei der Abrechnung eine Meinungsdivergenz in Bezug auf den fälligen Betrag entsteht oder für dessen Ermittlung eine nicht zeitnah durchzuführende Berechnung erforderlich ist, ist derjenige, der die Ablieferung verlangt, verpflichtet, den Teil, über dessen Fälligkeit sich die Vertragspartner einig sind, unverzüglich zu begleichen und für die Bezahlung des von ihm bestrittenen Teils oder des Teils, dessen Betrag noch nicht feststeht, eine Sicherheit zu leisten.
4. Der Lagerhalter hat ein Pfandrecht an allen in seinem Besitz befindlichen Gütern für alle Forderungen, die der Lagerhalter gegen den Einlagerer oder den Berechtigten hat oder haben wird.
5. Nimmt der Einlagerer die eingelagerten Güter nicht innerhalb der vereinbarten Frist ab, ist der Lagerhalter berechtigt, die Güter ganz oder teilweise gemäß dem in Artikel 8:957 BW festgelegten Verfahren zu verkaufen.
6. Der Lagerhalter kann die Sicherheit bei Bedarf durch eine ausschließlich nach seinem eigenem Ermessen gleichwertige Sicherheit ersetzen lassen.

Artikel 16

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus dem Lagervertrag ergeben oder damit zusammenhängen, gilt das niederländische Recht.
2. Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Lagervertrag ergeben, ist das Gericht in Rotterdam [Niederlande] zuständig.

Anlage

Muster Lagervertrag für die Binnenschifffahrt

Die Unterzeichneten:

.....

mit Sitz und Geschäftsstelle in

in dieser Angelegenheit rechtmäßig vertreten durch

nachfolgend „Einlagerer“ genannt

und

mit Sitz und Geschäftsstelle in

in dieser Angelegenheit rechtmäßig vertreten durch

nachfolgend „Lagerhalter“ genannt

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1

Allgemeines

Der Einlagerer lässt die folgenden Güter einlagern:

.....

.....

Der Lagerhalter wird die Güter in dem/den folgenden Schiff(en) lagern:

.....

.....

.....

Artikel 2

Beschreibung

Die Beschreibung der Güter lautet folgendermaßen:

- Art der Güter:
- Gewicht:
- Wert:
- Abmessungen:
- Verpackung:
- besondere Eigenschaften:

Artikel 3

Umfang

Der Einlagerer bietet Tonnen/ Bigbags / m³ / * zur Lagerung beim Lagerhalter an.

Artikel 4

Anweisungen in Bezug auf die Güter

Für die Güter gelten seitens des Einlagerers folgende Anweisungen:

.....

.....

.....

Artikel 5

Lagerfrist

1. Die Güter werden für die Dauer von Wochen / Monaten / Jahren* gelagert.
2. Die in Artikel 1 dieses Vertrags genannten Güter werden in Teilen/nicht in Teilen* abgeliefert.
3. Wenn im vorstehenden Absatz angegeben ist, dass die Güter in Teilen geliefert werden, gilt für diese Teillieferungen Folgendes:
 - Teillieferung 1: Datum ; Menge ; besondere Anweisungen
 - Teillieferung 2: Datum ; Menge ; besondere Anweisungen

Artikel 6

Dauer des Vertrags

1. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 5 Absatz 1 dieses Vertrags beträgt die Geltungsdauer dieses Vertrags Wochen / Monate/ Jahre* und beginnt am - - 20.....
2. Nach Ablauf des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zeitraums wird dieser Vertrag jeweils stillschweigend um verlängert, es sei denn, eine der Parteien teilt mindestens Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich mit, dass sie den Vertrag kündigen möchte.

Artikel 7

Preise

1. Für die Lagerung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Allgemeinen Lagerbedingungen für die Binnenschifffahrt wird pro Monat/ Quartal / ein Betrag in Rechnung gestellt in Höhe von € pro Tonne / Bigbag / m³ / *.
2. Wenn die Güter gemäß den Bestimmungen in Artikel 5 Absatz 2 dieses Vertrags in Teilen geliefert werden, gilt dafür ein Preis von € pro Teillieferung / € für Teillieferung 1; € für Teillieferung 2*; etc.

Artikel 8

Preisänderungen

1. Während der Vertragslaufzeit können die Preise geändert/nicht geändert* werden.
2. Ist im vorstehenden Absatz angegeben, dass die Preise geändert werden können, so erfolgt die Anpassung höchstens einmal pro
Preisänderungen beruhen auf

Artikel 9

Zahlungsfrist

Die in Artikel 14 der Allgemeinen Lagerbedingungen für die Binnenschifffahrt genannte Zahlungsfrist beträgt Tage nach dem Rechnungsdatum.

Artikel 10

Kontaktpersonen

Kontaktpersonen im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 4 der Allgemeinen Lagerbedingungen für die Binnenschifffahrt sind:

- von Seiten des Lagerhalters:
- von Seiten des Einlagerers:

Artikel 11

Laden und Löschen

1. Die Beladung des Schiffes/der Schiffe, in dem/denen die Güter gelagert werden, wird vom Einlagerer/Lagerhalter* und auf dessen Kosten durchgeführt.
2. Das Löschen der Güter am Ende der Lagerung wird vom Einlagerer/Lagerhalter* und auf dessen Kosten durchgeführt.

Artikel 12

Überprüfung und Pflege der Güter

Bei der Übernahme der Güter ist der Lagerhalter verpflichtet/nicht verpflichtet*, die Güter zu wiegen, zu messen oder zu zählen.

Während der Lagerung ist der Einlagerer/Lagerhalter* für die zwischenzeitliche Überprüfung der Güter und die Pflege der Güter verantwortlich.

Anweisungen und geltende Vergütungen, falls der Lagerhalter verantwortlich ist:

.....
.....



Artikel 13

Versicherung

Der Lagerhalter schließt gemäß Artikel 4 Absatz 8 der Allgemeinen Lagerbedingungen für die Binnenschifffahrt eine gesetzliche Haftpflichtversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung auf der Grundlage der Allgemeinen Lagerbedingungen für die Binnenschifffahrt ab.

Artikel 14

Auflösung

Dieser Vertrag kann von jeder Partei aufgelöst werden, falls die andere Partei:

- a. das Vergleichsverfahren beantragt oder für insolvent erklärt wird;
- b. ihr Geschäft an einen Dritten veräußert oder die unmittelbare Verfügungsgewalt über ihr Geschäft verliert;
- c. ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und die Gegenpartei schriftlich eine Nachfrist gesetzt hat, nach deren Ablauf die andere Partei ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, und zwar in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Artikel 8 Absatz 1 bis 3 der Allgemeinen Lagerbedingungen für die Binnenschifffahrt.

Artikel 15

Bedingungen

Für diesen Vertrag gelten die Allgemeinen Lagerbedingungen für die Binnenschifffahrt in der letztgültigen Fassung, herausgegeben von der Stichting Vervoeradres, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich davon abweicht. Ein Exemplar dieser Bedingungen ist als Anhang beigefügt und gilt als Teil dieses Vertrags.

Hinweis: Die Parteien können von der Regelung in Artikel 16 der Allgemeinen Lagerbedingungen für die Binnenschifffahrt abweichen. In diesem Fall stimmen sie dem Folgenden zu:
Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Lagervertrag ergeben, werden im Rahmen eines Schiedsverfahrens in Rotterdam gemäß der UNUM-Schiedsgerichtsordnung entschieden.

Die Parteien stimmen einem Schiedsverfahren in Rotterdam gemäß der UNUM-Schiedsgerichtsordnung zu:

Unterschrift des Einlagerers:

Unterschrift des Lagerhalters:

.....

Vereinbart, in zweifacher Ausfertigung erstellt und unterzeichnet in

.....

Datum:

Einlagerer:

Lagerhalter:

**Nichtzutreffendes bitte streichen*





Stichting Vervoeradres setzt sich unabhängig und unparteiisch für die gemeinsamen Interessen von Verladern und Frachtführern im Bereich des privaten und öffentlichen Rechts ein. Durch das Angebot von Vorlagen für Rechtsdokumente (Frachtbriefe) und Texte (Allgemeine Bedingungen und Musterklauseln/Vertragsmuster) werden Frachtführer und Verlager beim Abschluss von rechtlich einwandfreien und ausgewogenen Beförderungsverträgen unterstützt. Die Nutzung der Vorlagen verringert die Zahl der Konflikte bei der tatsächlichen Ausführung von Logistikverträgen. Die Vorlagen tragen zur Verhinderung von Rechtsverstößen bei.

Wenn Sie Fragen zu diesen Bedingungen haben, senden Sie sie bitte an info@sva.nl



